

# Vorblatt

## 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit 7. Mai 2009 ist das Steiermärkische Tierzuchtgesetz 2009 in Kraft getreten. Es sieht vor, dass die Förderung der Vatertierhaltung und der künstlichen Besamung durch die Gemeinden nur mehr im Rahmen der Verordnung (EG) 1535/2007 (sogenannte Agrarische De-minimis-Verordnung) zulässig ist. Um die Rahmenbedingungen die diese Verordnung vorgibt, einhalten zu können, ist es erforderlich, dass die Vatertierhalter, der Landespferdezuchtverband und der Förderungswerber gewissen Meldepflichten gegenüber den Gemeinden nachkommen. Die Gemeinden sind verpflichtet die Förderungen zu berechnen.

## 2. Inhalt:

Bestimmungen über

- die Meldepflicht der Vatertierhalter und des Landespferdezuchtverbandes gegenüber den Gemeinden über vorgenommene Deckungen,
- die Meldepflicht der Förderungswerber über schon erhaltene Agrarische De-minimis-Förderungen und die Verpflichtung zur Vorlage von Förderungsunterlagen an die Gemeinde,
- die Förderungsantragsverpflichtung
- die Pflicht der Gemeinden sämtliche Förderungen zu berechnen, die Grenze der De-minimis-Förderung zu überprüfen und die bewilligten Förderungen der Landesregierung zu melden und
- die Pflicht der Landesregierung die Gemeinden zu informieren, wenn in zwei Jahren mehr als 2/3 der berechneten Förderungsgesamtsumme vergeben wurde.

## 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft vor.

## 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Bund: Keine

Land: Keine

Gemeinden: ca. 3,4 Millionen Euro

---

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit 7. Mai 2009 ist das Steiermärkische Tierzuchtgesetz 2009 in Kraft getreten. Es sieht vor, dass die Förderung der Vatertierhaltung durch die Gemeinden nurmehr im Rahmen der Verordnung (EG) 1535/2007 (sogenannte Agrarische De-minimis-Verordnung) zulässig ist. Um die Rahmenbedingungen die diese Verordnung vorgibt, einhalten zu können, ist es erforderlich, dass der Vatertierhalter und der Förderungswerber gewissen Meldepflichten gegenüber den Gemeinden nachkommen. Die Gemeinden sind verpflichtet die Förderungen zu berechnen.

### 2. Inhalt:

Laut Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 vom 20. Dezember 2007 darf für den Bereich der Agrarischen de-minimis die Gesamtsumme der einem Förderungswerber gewährten Agrarischen De-minimis-Förderung innerhalb von drei Jahren den Betrag von 7.500,- Euro nicht übersteigen. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h., bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen maßgeblich

Bestimmungen über

- die Meldepflicht der Vatertierhalter und des Landespferdezuchtverbandes gegenüber den Gemeinden über vorgenommene Deckungen,
- die Meldepflicht der Förderungswerber über schon erhaltene Agrarische De-minimis-Förderungen und die Verpflichtung zur Vorlage von Förderungsunterlagen an die Gemeinde,
- die Förderungsantragsverpflichtung
- die Pflicht der Gemeinden sämtliche Förderungen zu berechnen und die Grenze der De-minimis-Förderung zu überprüfen und die bewilligten Förderungen der Landesregierung zu melden und
- die Pflicht der Landesregierung die Gemeinden zu informieren, wenn in zwei Jahren mehr als 2/3 der berechneten Förderungsgesamtsumme vergeben wurde.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft vor.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Bund: Keine

Land: Keine

Gemeinden: Die Gemeinden haben die künstliche Besamung und die Vatertierhaltung zu fördern, allerdings nur im Rahmen von nicht gegenüber der Europäischen Kommission notifizierungspflichtigen agrarischen De-minimis-Förderungen. Die Gemeindebeiträge haben sich im letzten Jahr wie folgt zusammengesetzt:

Rinder:

75 Stiere/Jahr Ankauf à €1.500,-- € 112.500,--

180 Stiere Futtergeld à €750,-- € 135.000,--

200.000 Besamungen à €13,-- €2,600.00,--

Als Grundlage gelten 170.000 belegfähige Rinder in der Steiermark mit 1,4 Belegungen = 238.000 Belegungen.

Schafe:

250 Widder/Jahre à €500,--

Durch die Berechnung auf die Bestandesgrößen aber nur 50 % fällig.

250 Widder à €250,-	€ 62.500,--
<u>Pferde:</u>	€ 35.000,--
<u>Schweine:</u>	
550 Eber/Jahr à €350,--	€ 192.500,--
50.000 Besamungen à €5	<u>€ 250.000,--</u>
<u>Gesamtsumme</u>	<u>€3.387.500,--</u>

## II. Besonderer Teil

### Zu den §§ 1 und 2:

Eine Unterlassung der Meldung oder eine zu späte Meldung durch den Vatertierhalter oder den Landespferdezuchtverband kann mit einer Strafe nach § 29 Abs. 1 Z. 24 des Steiermärkischen Tierzuchtgesetzes 2009 von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet werden. Es ist eine Geldstrafe von bis zu €7.300,- vorgesehen.

### Für die Bewertung der geldwerten Vorteile gilt folgende Vorgangsweise:

#### Direkte Unterstützung

Im Falle von Direktzahlungen, z. B. Besamungskostenzuschüsse, direkte Ankaufsbeihilfen für Vatertiere an einzelne Betriebe entspricht der bezahlte Betrag direkt dem zu berücksichtigenden „geldwerten Vorteil“.

Beispiel: Gewährung Besamungskostenzuschuss

Die Gemeinde A gewährt dem Bauern B nach Vorlage der Besamungsscheine einen Besamungskostenzuschuss von insgesamt €500. Die €500 entsprechen direkt der zu berücksichtigenden geldwerten Leistung.

Beispiel: Ankauf Vatertier

Die Gemeinde A unterstützt den Landwirt B mit einem Betrag von €300 für die Anschaffung eines Zuchtbocks. Die € 300 entsprechen direkt der zu berücksichtigenden geldwerten Leistung.

Besonderheiten im Schaf- und Ziegenbereich:

Aus tierzuchtfachlichen Gründen (Befruchtungs- und Ablammergebnisse) ist das Mitlaufen eines Widders/Bocks mit den deckfähigen Schafen/Ziegen während des gesamten Jahres bzw. bei saisonalen Tieren zumindest während der Decksaison erforderlich und in der Praxis üblich. Auch seuchenhygienisch ist es nicht vertretbar, dass ein Vatertier im Schaf- und Ziegenbereich gemeinsam mit einem Betrieb der Landeszucht, welcher über einen geringeren Seuchenstatus verfügen könnte, gemeinsam genutzt wird. Die Aufstellung von Gemeinewiddern oder Gemeindeböcken ist daher nicht möglich. Folgende Vorgangsweise ist unter Einhaltung der unter § 3 Abs. 2 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2009 formulierten Verpflichtung für die Haltung von Vatertieren zu beachten.

Zur Berechnung der Anzahl der erforderlichen männlichen Zuchttiere ist die Anzahl der deckfähigen Schafe oder Ziegen durch die Zahl 40 zu dividieren und erst für den verbleibenden Rest die „25%-Bestimmung“ des § 3 Abs. 2 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2009 anzuwenden.

Beispiel: 100 deckfähige Schafe (Ziegen) entsprechen lt. § 3, Abs. 2 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2 Zuchtwiddern (Zuchtböcken), der Rest von 20 deckfähigen Schafen (Ziegen) entspricht 50 % von 40 und es ist daher ein weiteres drittes Vatertier erforderlich. Hat jemand weniger als 40 deckfähige Schafe / Ziegen wird die Anzahl der am Betrieb gehaltenen Tiere durch die Zahl 40 dividiert und der sich daraus errechnete aliquote Betrag stellt die Obergrenze der sich aus dem Gesetz ergebenden Beitragsleistung der Gemeinde dar.

Die Höchstbemessungsgrundlage für die Förderungsberechnung ist dabei der Durchschnittspreis für Widder / Böcke der jeweiligen Rasse aus den letzten drei Versteigerungen. Ist der tatsächliche Anschaffungspreis laut vorgelegter Rechnung niedriger als der Durchschnittspreis der drei letzten Versteigerungen, so ist der tatsächliche Ankaufspreis zugrunde zu legen. Ist kein Versteigerungspreis ermittelbar, hat eine Schätzung seitens des Steiermärkischen Schaf- und Ziegenzuchtverbandes auf Basis österreichischer Vergleichspreise zu erfolgen. Förderbar ist dabei grundsätzlich der Nettobetrag der Ankaufskosten. Betreffend die Haltungsdauer hinsichtlich des Einsatzes von Zuchtwiddern und Zuchtböcken kann in der Regel von 2 Jahren ausgegangen werden. Als Kosten für die Haltung können €0,75 pro Tag (Stand: Februar 2009) angenommen werden. Bei tierärztlich bestätigtem Ausfall eines Widders/Bocks sollte der Gemeindebetrag auch für einen innerhalb der Zweijahresfrist nachgestellten Widder/Bock geleistet werden.

#### Mittelbare Unterstützung unter Anwendung des Umlageverfahrens einer Agrarischen De-minimis Förderung auf die Endbegünstigten

Die Auszahlung von Förderbeiträgen für den Ankauf und die Haltung von Vatertieren an Genossenschaften bzw. andere juristische Personen im Tierzuchtbereich (z. B. Tierzuchtvereine) gelten als eine einem Umlageverfahren entsprechende Vorgangsweise. Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass obwohl die Förderung an die Genossenschaft bzw. eine andere juristische Person ausbezahlt wird, der Endbegünstigte bzw. Förderungsempfänger immer der Landwirt ist.

Im Unterschied zur direkten Förderung ergibt sich im Falle der mittelbaren Förderung von z. B. Viehzuchtgenossenschaften der "geldwerte Vorteil" nicht direkt aus dem an die Viehzuchtgenossenschaft geleisteten Betrag, sondern aus jener Leistung, die sich unmittelbar beim Förderungsempfänger in Form einer bewerteten Kosteneinsparung auswirkt.

### Beispiel 1

Die Gemeinde A unterstützt die Viehzuchtgenossenschaft B mit einem Betrag von € 2.500 zum Ankauf eines Deckstieres.

Im laufenden Kalenderjahr werden 80 Deckungen belegfähiger Rinder auf 80 Betrieben (Beihilfenempfänger) durchgeführt. Der „geldwerte Vorteil“ ergibt sich in diesem Fall nicht aus den insgesamt seitens der Gemeinde A geleisteten € 2.500 aufgeteilt auf 80 Betriebe, sondern aus der unmittelbaren Leistung, die der Förderungsempfänger durch die Bezahlung dieses Betrages erhält. Die Leistung besteht aus der zur Verfügungstellung eines Deckstieres zur Belegung weiblicher Rinder, welche ersatzweise z. B. durch die künstliche Besamung bewerkstelligt werden müsste. In diesem Fall würde eine Standard Spermaportion bei einem in der Steiermark ansässigen Besamungsunternehmen mit € 4,90 und die Durchführung der künstlichen Besamung mit je nach Gebiet € 26,10 (gültig für die Bezirke Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Radkersburg und Voitsberg sowie in Deutschlandsberg, ausgenommen Deutschlandsberg-Bergland, Graz Umgebung, ausgenommen Gerichtsbezirk Frohnleiten und Gemeinde Gschnaidt, Hartberg, ausgenommen Hartberg-Bergland und Weiz, ausgenommen Weiz Bergland) bzw. € 27,10 (Bezirke Bruck an der Mur, Knittelfeld, Judenburg, Leoben, Liezen, Murau und Mürzzuschlag sowie in den Bezirksstellen Deutschlandsberg-Bergland, Gerichtsbezirk Frohnleiten, Gemeinde Gschnaidt, Hartberg-Bergland und Weiz-Bergland) bewertet werden, was addiert abzüglich der tatsächlich anfallenden Kosten je Deckung im Natursprung die geldwerte Leistung ergibt. Wenn man die Besamungskosten von € 31 bzw. € 32 in den betreffenden Gebieten um den je Deckung im Natursprung seitens der Genossenschaft B mit z. B. € 13 vereinnahmten Betrag subtrahiert, ergibt sich der geldwerte Vorteil mit € 18 bzw. € 19 je Deckung (Stand: Februar 2009).

### Beispiel 2

Für das einmalige Decken eines Schweins wird z. B. der derzeitige Samengrundpreis einer ausgewählten steirischen Schweinebesamungsanstalt von € 5 für Fleischrassen und für Mutterlinieneber der Samengrundpreis von € 11 abzüglich der tatsächlich anfallenden Kosten je Deckung im Natursprung direkt als geldwerter Vorteil bewertet, da die Durchführung der künstlichen Besamung beinahe ausschließlich durch die Landwirte selbst erfolgt (Stand: Februar 2009).

### Beispiel 3

Beschaffung und Haltung männlicher Zuchtpferde

Haflinger und Noriker

Der geldwerte Vorteil ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen der gegenwärtig vereinnahmten Deckgebühr (€ 80) inkl. Decktaxe (€ 60) und der Deckgebühr, welche ohne Förderunterstützung durch die Gemeinden zu bezahlen wäre. Eine solche Deckgebühr ohne Förderunterstützung würde für die Rassen Haflinger und Noriker ca. € 250 betragen.

Für das einmalige Decken eines Pferdes wird entsprechend der Rassen folgender geldwerte Vorteil ermittelt:

Haflinger: € 110,--

Noriker: € 110,--

(Stand: Februar 2009)

Warmblut

Für Deckungen mit Warmbluthengsten werden in Abhängigkeit der Qualität direkte Besamungskostenzuschüsse vom Landespferdezuchtverband Steiermark aus dem Titel Beschaffung und Haltung männlicher Zuchtpferde bezahlt. Der geldwerte Vorteil ergibt sich aus der Summe der direkt gewährten Förderungen aus diesem Bereich.

### **Anrechnung der Agrarischen „De-Minimis“ Förderung bei Förderwerbern, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben**

Bei Personengemeinschaften, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben (insb. Gesellschaft Bürgerlichen Rechts, wie z. B. ARGE), wird die Agrarische „De-Minimis“ Förderung auf die einzelnen Landwirte/Beteiligten aufgeteilt. Damit muss auch jeder einzelne Landwirt/Beteiligte an der Personengesellschaft das „De-Minimis“ Formblatt ausfüllen.

Bei Ehe-/Personengemeinschaften (lt. Invekos Stammdatenbank) wird die Agrarische „De-Minimis“ Förderung auf den Betrieb angerechnet. Nur wenn tatsächlich ersichtlich ist, dass ein eigenes Unternehmen aus dem geplanten Vorhaben entsteht, hat die Förderauszahlungsstelle (Gemeinde) im Einzelfall zu entscheiden, ob die Agrarische „De-Minimis“ Förderung dem Klienten zugeordnet wird.

Beispiel: Der Förderwerber ARGE Milchvieh besteht aus drei Landwirten und hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die drei Landwirte sind zu gleichen Teilen am Betrieb beteiligt, die auf den Betrieb entfallende Förderung der

Vatertierhaltung beträgt 20.000 € Die Agrarische „De-Minimis“ Förderung wird den Landwirten als Begünstigten und nicht dem Förderwerber (ARGE) zugerechnet.

Da jeder Landwirt max. 7.500 € Förderung erhalten kann, könnten dem Förderwerber ARGE Milchvieh die insgesamt 20.000 € Zuschuss bewilligt werden.

Bei der Bewilligung stellt sich aufgrund der Überprüfung jedoch heraus, dass ein Landwirt bereits eine Agrarische De-Minimis Förderung in der Höhe von 5.000 € erhalten hat. Damit kann dieser Landwirt nur mehr mit 2.500 € berücksichtigt werden. Der Zuschuss, der dem Förderwerber ARGE Milchvieh nach der Überprüfung noch ausbezahlt werden kann beträgt 17.500 €

### **Zu § 3:**

Laut Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 vom 20. Dezember 2007 darf für den Bereich der Agrarischen de-minimis die Gesamtsumme der einem Förderungswerber gewährten Agrarischen De-minimis-Förderung innerhalb von drei Jahren den Betrag von 7.500,- Euro nicht übersteigen. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h., bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen maßgeblich.

Für die Förderungsauszahlung an den Beihilfenempfänger (Landwirt) wird folgende Vorgangsweise festgelegt:

Der Förderungswerber hat bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres bei der Gemeinde das entsprechende De-minimis Formblatt auszufüllen, um bekanntzugeben, welche De-minimis Beihilfen er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr beantragt, bewilligt oder bereits erhalten hat.

Mit der Unterschrift am De-minimis Formblatt bestätigt der Förderungswerber die Richtigkeit der angegebenen Daten und verpflichtet sich jede Überschreitung der Grenze für Agrarische De-minimis von €7.500,- umgehend zu melden.

Gleichzeitig mit dieser Mitteilung beantragt er die Auszahlung der Förderung.

### **Zu § 4:**

Siehe Erläuterungen zu §§ 1 und 2 Unterkapitel „direkte Unterstützung“. Der beauftragte Dritte wird in der Regel der Tierarzt oder der Besamungstechniker sein.

### **Zu § 5:**

Siehe Erläuterungen zu §§ 1 und 2.

### **Zu § 6 Abs. 2:**

Die Gemeinden haben nach Zuerkennung der Förderung, der Fachabteilung 10A beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung in schriftlicher Form, alle genehmigten Förderungen entsprechend der Umsetzung des § 3 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2009 bis spätestens 31. März des Folgejahres zu melden.

### **Zu § 7:**

Die Landesregierung informiert die Gemeinden, wenn in zwei Jahren mehr als zwei Drittel der Gesamtsumme an Beihilfen vergeben werden, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 und dem jeweils zwischen Bund und Ländern festgelegten Aufteilungsschlüssel dieser Summe für einen Dreijahreszeitraum für die Steiermark festgelegt ist. Tritt dieser Fall ein, haben die Gemeinden in diesem Jahr vor der Meldung gemäß § 6 Abs. 2 keine Auszahlung vorzunehmen. Nach den vollständig erfolgten Meldungen prüft die Landesregierung die Einhaltung der Gesamtsumme und informiert die Gemeinden über eine allfällige aliquote Kürzung bei der Förderungsauszahlung.